



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Markus Bayerbach, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

Staatlich verordnete Kindeswohlgefährdung sofort beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die staatlich verordnete Kindeswohlgefährdung sofort zu beenden, welche durch die Corona-Maßnahmen verursacht wird.

Begründung:

Die völlig unangemessenen und unverhältnismäßigen Corona-Maßnahmen gegenüber Kindern ab dem sechsten Lebensjahr werden mit voller Härte umgesetzt und sanktioniert. Alle Kinder ab sechs Jahren in Bayern müssen nicht nur im Schulbus, am Schulgelände, während der Pausen und auf den Schulgängen, sondern auch beim Sport und im Unterricht am Sitzplatz stundenlang eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen bei geöffneten Fenstern in der Klasse sitzen und frieren. Weiterhin werden sie aufgefordert, auf den Kontakt zu ihren Mitschülern zu verzichten und Berührungen von Augen, Mund und Nase zu vermeiden. Außerdem soll, wo immer es auf dem Schulgelände möglich ist, generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden.

Diese harten Maßnahmen gegenüber Kindern werden durch Politik und auch durch Gerichte mit Stellungnahmen der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und Empfehlungen der Gesellschaft für Virologie sowie des Robert Koch-Instituts begründet. Jedoch sind für eine evidenzbasierte Medizin drei Aspekte zu prüfen, die in diesem Zusammenhang vernachlässigt wurden, nämlich:

- Handelt es sich um Maßnahmen, deren Nutzen in Bezug auf die Virusausbreitung evidenzbasiert nachgewiesen ist?
- Wurden mögliche negative physische, psychische und soziale Nebenwirkungen geprüft und ausgeschlossen bzw. qualifiziert?
- Wurde die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen hinsichtlich der existierenden Evidenz für einen Nutzen gegenüber den möglichen negativen Nebenwirkungen geprüft und nachvollziehbar bewertet?

Deutschland hat sich als Vertragsstaat dazu verpflichtet, die UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten. Demnach muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedoch kann den genannten Stellungnahmen und Empfehlungen weder entnommen werden, welche möglichen Nebenwirkungen diese Maßnahmen auf die Kinder haben, noch dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund der empirischen Evidenz für den Nutzen der Maßnahmen gegeben ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass an Schulen ein sehr geringes Infektionsgeschehen zu beobachten ist und Kinder das Coronavirus kaum weitergeben, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mehr als fragwürdig. Eine Studie der Chefarzte der Kinderklinik Dritter Orden in Passau, der Haunerschen Kinderklinik München, der Klinik St. Hedwig in Regensburg und dem Verband der leitenden Kinderärzte und Kinderchirurgen

Deutschlands, in der seit Juli 2020 mehr als 11 000 junge Patienten in den Kinder- und Jugendkliniken routinemäßig auf Corona getestet wurden, spricht Bände. Im Schnitt wurde ein halbes Prozent der getesteten Kinder und Jugendlichen positiv auf Corona getestet. Prof. Dr. Matthias Keller von der Kinderklinik Dritter Orden merkte auch an, dass es keine Hinweise auf eine hohe Dunkelziffer unter Kindern gäbe. Insgesamt kommen die Kinderärzte zu dem Schluss, dass die Ansteckungsgefahr an Schulen überschätzt werde. Prof. Dr. Matthias Keller erläuterte, dass auch andere Studien ähnliche Ergebnisse lieferten und daher auch Lehrer keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt seien.

Die gegenwärtigen negativen und langfristigen Aus- und Nebenwirkungen auf das physische, psychische und soziale Wohlergehen der Kinder werden ausgeblendet. Auch der Nutzen auf das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung durch diese harten und inhumanen Maßnahmen gegen die Kinder ist nicht belegt.

Die Leiterin der Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte sagte im Rahmen eines öffentlichen Expertengesprächs der Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 9. September 2020 zum Thema „Auswirkungen der Corona-Krise auf die Rechte und Lebenslagen von Kindern“ folgendes:

„Die Kinderrechtskonvention (...) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, mit dem Deutschland im Sinne der Staatenpflicht erklärt hat, die darin verbrieften Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern (...) zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Menschenrechte – und damit auch die Kinderrechte – sind für alle Staaten auch in Krisenzeiten verbindlich, und Einschränkungen einzelner Menschenrechte, um ein anderes Recht zu sichern, müssen verhältnismäßig sein. (...) Zu Beginn der Pandemie war ein schnelles Handeln erforderlich, dabei haben die völkerrechtlich verbrieften Rechte von Kinder wie selbstverständlich in sämtlichen Abwägungsdiskussionen über die im Zuge der Corona-Maßnahmen eingeführten grundrechtlichen Einschränkungen jedoch keine Rolle gespielt.“

Auf derselben Expertenanhörung sagte Prof. Michael Klundt von der Hochschule Magdeburg-Stendal:

„Obgleich Bund, Länder und Kommunen auch in Zeiten der Corona-Pandemie zur vollumfänglichen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet waren und sind, konnte mit dieser Untersuchung nachgewiesen werden, dass dies in der Praxis weitgehend versäumt wurde. So sind nachweislich elementare Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von ca. 13 Mio. Kindern und Jugendlichen verletzt worden. Praktisch alle Entscheidungen und Maßnahmen der Politik seit März/April 2020 wurden somit völkerrechtsverstoßend und bundesgesetzwidrig ohne vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls vorgenommen. Die Kinder sind sozusagen aus der Perspektive herausgefallen. An vielen Stellen wurden die Kinder nicht nur ignoriert, die Kinderrechte oder Kinderschutz hatten auf einmal fast eine ganz neue Wendung bekommen: Kindeswohlvorrang ist nicht nur ignoriert worden, sondern es wurde plötzlich aus dem Kinderschutz eigentlich nur der Schutz vor Kindern.“

Diese Kindeswohlgefährdung muss in Bayern und ganz Deutschland sofort beendet werden. Die Politik sollte den Forderungen der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin und des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland nachkommen und dafür sorgen, dass die Kinder wieder ohne massive Einschränkungen und Restriktionen die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen dürfen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ist die Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht und nach Art. 124 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) sind Kinder das köstlichste Gut eines Volkes. Eltern haben nach Art. 125 Abs. 1 BV das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Diese Rechte der Kinder sowie Rechte und Pflichten der Eltern dürfen nicht einfach so und ohne wissenschaftliche Evidenz beschnitten werden. Diese unverhältnismäßigen staatlichen Maßnahmen gegen Kinder und Eltern müssen sofort beendet werden.